

Gesetzentwurf zur Verbesserung der Teilhabe von Migrantinnen und Migranten im Freistaat Sachsen

Eckpunkte

Dresden, 15.11.2017

1. Notwendigkeit des Gesetzentwurfs

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Zusammensetzung der Bevölkerung des Freistaats Sachsen stark verändert: Sie weist eine zunehmende Vielfalt von Herkunft, Sprache, Religion oder kulturellem Hintergrund auf. Die Forderung nach Integration bestimmt die öffentliche Debatte. Der Interpretationsrahmen, was Integration konkret bedeutet, geht weit auseinander. Integration kann nicht mehr und nicht weniger sein, als die Möglichkeit der chancengleichen Teilhabe an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Die eben beschriebenen Unterschiede hinsichtlich Herkunft, Sprache, Religion oder kulturellem Hintergrund dürfen kein Anlass für Benachteiligung und Diskriminierung in unserer Gesellschaft sein. Die Realität sieht jedoch anders aus: Menschen mit Migrationshintergrund verfügen in Bezug auf Bildungserfolge, die Ausbildungs- und Erwerbsbeteiligung sowie das gesellschaftliche Leben erkennbar noch nicht über gleiche Teilhabe. Zum Teil sind dafür strukturelle oder institutionelle Gründe verantwortlich.

Im Freistaat Sachsen lebten im Jahr 2015 221.000 Menschen mit Migrationshintergrund¹. Das entspricht einem Anteil an der Gesamtbevölkerung in Höhe von 5,4 Prozent. 98.000 davon waren Deutsche, von ihnen machten 56.000 eigene Migrationserfahrungen (Vgl. Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2015 – Fachserie 1, Reihe 2.2, S. 41 f). Die zugewanderten Menschen haben ihre Wurzeln vor allem in der EU (35,2 Prozent), der Russischen Föderation (7,5 Prozent), Vietnam (6,2 Prozent), Ukraine (5,1 Prozent), China (4,2 Prozent), Syrien (3,6 Prozent). Die verbleibenden 38,2 Prozent kommen aus anderen Nicht-EU-Ländern. Insgesamt leben in Sachsen Menschen aus 185 Nationen (Vgl. Statistisches Landesamt Freistaat Sachsen, Ausländische Mitbürger im Freistaat Sachsen, Ausgabe 2015). Belastbare aktuelle Zahlen liegen nicht vor.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern, wie Baden-Württemberg, Berlin oder

¹ Zu den Menschen mit Migrationshintergrund gehören diejenigen, die nicht Deutsche sind und Menschen, die im Ausland geboren und nach 1949 nach Deutschland zugewandert sind und Menschen, die mindestens ein Elternteil haben, das im Ausland geboren ist.

Nordrhein-Westfalen gibt es im Freistaat Sachsen kein Gesetz, das die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten verbessern und zum Abbau von Benachteiligungen beitragen soll. Obwohl es in Sachsen durchaus eine gesetzgeberische Tradition zur Verbesserung der Teilhabe von spezifischen Gruppen gibt, so zum Beispiel für Menschen mit Behinderung das Sächsische Integrationsgesetz oder für im öffentlichen Dienst beschäftigte Frauen das Sächsische Frauenförderungsgesetz oder für Studierende und Beschäftigte und Angehörige der Hochschulen Geschlechtergleichstellungsregelungen im Hochschulfreiheitsgesetz, existiert bei der wachsenden Gruppe der Migrantinnen und Migranten noch immer eine gesetzgeberische Fehlstelle.

Die Bemühungen der seit 1990 stets CDU geführten Staatsregierungen um die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund waren und sind gering bis nicht vorhanden. Das staatliche Handeln zielte in den vergangenen Jahren vor allem auf Abschreckung. In Folge dessen sind auch integrationsfördernde Strukturen und Unterstützungsangebote entsprechend unterentwickelt bzw. nicht existent oder gerade erst im Entstehen.

Ebenso verhält es sich mit Beteiligungsrechten und -strukturen von Migrantinnen und Migranten. Die Stimmen und Anliegen im Freistaat Sachsen lebender Migrantinnen und Migranten sind nur wenig bis gar nicht in demokratische Prozesse eingebunden. Doch Integration und Identifikation können nur dort gelingen, wo es umfassende Teilhabemöglichkeiten zum Mitmachen und zum Gestalten des eigenen Lebensumfeldes gibt.

Unser Leitbild ist eine inklusive Gesellschaft, die der Vielfalt Akzeptanz und Wertschätzung entgegenbringt. Akzeptanz und Wertschätzung setzen jedoch Gestaltung voraus. Deshalb soll mit einem Artikelgesetz dem Zusammenleben im Freistaat Sachsen ein übergreifender gesetzlicher Rahmen gegeben werden.

2. Probleme

Die wesentlichen Problemlagen sind:

- A) Die **interkulturelle Öffnung** der Landesverwaltung sowie der Erwerb **der interkulturellen Kompetenz** erfolgen nicht systematisch und folgen keinem aufeinander abgestimmten Konzept. Vielmehr bleibt es den einzelnen Ressorts überlassen, für interkulturelle Kompetenz der Belegschaft zu sorgen und die interkulturelle Öffnung voran zu treiben. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht nicht. Dementsprechend fallen die Maßnahmen je nach Sensibilisierungsgrad der Verantwortungsträger*innen höchst unterschiedlich aus (vgl. Kleine Anfrage 6/5893). Auch fehlen Regelungen z.B. im Beamtenrecht, die den Erwerb von interkultureller Kompetenz honorieren. Gleichsam fehlt es an gesetzlich normierten Anreizen im Sinne von § 5 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (§ 5 Positive Maßnahmen) zur Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund.
- B) Auf **Landesebene** wurde erstmalig im März 2013 ein **Beirat für Migration und Integration** von der damaligen Sozialministerin ernannt. Sein Aufgabengebiet erschöpft sich in der Beratung des Staatsministeriums für Soziales, Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration.

- C) Bislang spielt bei der Besetzung der Sitze in **Landesgremien** die Repräsentanz von Menschen mit Migrationserfahrung keine Rolle. Das hat zur Folge, dass ihre spezifischen Sichtweisen und Bedürfnisse nicht regelhaft sondern allenthalben zufällig Berücksichtigung finden. Genannt werden können beispielsweise der Landesbildungsrat Sachsen (§ 63 SächsSchulG, LandesbildungsratsVO) oder das Kuratorium der Landeszentrale für Politische Bildung.
- D) Zur **Lage** von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen gibt es nur wenig Wissen. Eine komplexe Auswertung, wie z.B. im Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen nach § 13 Sächsisches Integrationsgesetz (SächsIntegrG) oder im Erfahrungsbericht über die Situation der Frauen in der Verwaltung und über die Anwendung des Frauenförderungsgesetzes (SächsFFG) nach § 17 SächsFFG, der zur Verfügung stehenden Daten existiert nicht.
- § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den sächsischen Ausländerbeauftragten (SächsAuslBeauftrG) verpflichtet zwar den Ausländerbeauftragten dazu, dem Landtag jährlich zur Situation der im Freistaat Sachsen lebenden Ausländer zu berichten. Die Berichte erschöpften sich bislang in einer unsystematischen und nicht ausgewerteten Aneinanderreihung von Daten zu Ausländern, die das statistische Landesamt zur Verfügung stellt. Eine auf Analyse und Schlussfolgerung ausgerichtete Berichterstattung, die nicht nur auf die Zielgruppe Ausländer, sondern auch auf Deutsche mit Migrationsgeschichte ausgerichtet ist, vermag dieser jährlich erscheinende Bericht nicht zu ersetzen.
- E) Seit März 2012 existiert auf Landesebene das sog. **Zuwanderungs- und Integrationskonzept** (siehe: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/14432>, aufgerufen am 27.01.2016), das vom Sächsischen Migrantenbeirat fundamental kritisiert wurde. (Vgl. Gemeinsames Positionspapier des Sächsischen Migrantenbeirates und des Netzwerkes weltoffenes und tolerantes Sachsen: <http://www.kulturdiplomat.de/SIK%20PP.pdf>, aufgerufen am 27.01.2016) Vor allem wurde bemängelt, dass die politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten im ZIK keine Berücksichtigung fand. Auch spielt die Integration von Asylsuchenden darin keine Rolle. Weder wurden darin konkrete Maßnahmen noch Verantwortlichkeiten benannt. Dementsprechend ist bis jetzt nicht erkennbar, dass die Verwaltung einem bestimmten Konzept mit dem Ziel der Integration von Migrantinnen und Migranten folgen würde.
- F) Gesetzlich normierter **Sprachunterricht** erfolgt nur über die vom Bund finanzierten Integrationskurse (vgl. § 43 Aufenthaltsgesetz). Die Integrationskursberechtigung setzt einen auf Dauer ausgerichteten Aufenthalt in Deutschland voraus, der seinerseits erst mit positiver Entscheidung über das Asylverfahren vorliegt. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Asylgesuche vergehen im besten Fall mehrere Monate mitunter jedoch Jahre - ohne Sprach- und Integrationsförderung. Um diese Lücke zu schließen, werden mit der Förderrichtlinie „Integrative Maßnahmen“ Einstiegskurse „Deutsch sofort“, Alphabetisierungskurse und

Aufbaukurse „Deutsch qualifiziert“ finanziert. Eine rechtliche Grundlage, die die kontinuierliche Durchführung derartiger Sprachkurse, vorsieht fehlt jedoch. Momentan kann je nach Kassenlage entschieden werden, ob eine frühzeitige Sprachförderung stattfindet oder nicht.

Junge Geflüchtete, die das 18. Lebensjahr erreicht haben (Vollzeitschulpflicht 9 Schuljahre, Berufsschulpflicht 3 Schuljahre, § 28 SchulG), unterliegen nicht mehr der Schulpflicht. Damit entfällt auch deren Anspruch auf Teilnahme am Unterricht in einer Deutsch-als-Zweitsprache-Klasse (DaZ), die auf das Erreichen eines Schulabschlusses abzielen. Für diese Personengruppe existieren derzeit nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, einen Schulabschluss nachzuholen.

- G) Mittels Förderrichtlinie (Richtlinie Integrative Maßnahmen) wurden die fiskalischen Voraussetzung zur Installierung von **„kommunalen Integrationskoordinatoren“** und **„Koordinationskräften Integration“** in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden geschaffen. Eine Rechtsgrundlage, die die Aufgaben dieser neuen Strukturen näher definiert, existiert nicht. Die Aufgaben können lediglich aus der Förderrichtlinie abgeleitet werden. Die Bewilligung dieser Fördermittel ist zudem nicht an die Bedingung geknüpft, dass die jeweiligen Landkreise, kreisangehörige Städte und Gemeinden und die Kreisfreien Städte über ein eigenes Integrationskonzept verfügen.
- H) **Kommunale Integrations-,/Ausländer-,/Migrantenbeiräte** gibt es nur in den drei großen Städten Leipzig (seit 2009), Dresden (seit 2008) und Chemnitz (seit 2002) und in Zittau (1991). Die Rechtsgrundlage für diese Beiräte bildet § 47 Gemeindeordnung bzw. § 43 Landkreisordnung. Darin heißt es, dass die Gemeinden/Landkreise durch Hauptsatzung sonstige Beiräte bilden können, denen Mitglieder des Kreistages/des Gemeinderates und sachkundige Bürger – das können dann auch Migrantinnen und Migranten sein – angehören und die den Gemeinderat/Kreistag und die Gemeindeverwaltung/Kreisverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Regelungen zur Zusammensetzung, zur Bildung, zu den Aufgaben und Kompetenzen treffen die Kommunen in ihrer Hauptsatzung. In Folge dessen sind die Befugnisse, Aufgaben, Ausstattung, Informationsweitergabe und die Zusammenarbeit mit der Kommunalverwaltung und dem Kommunalparlament regional sehr unterschiedlich und die Zahl der gebildeten Migrant_innenbeiräte ist in Sachsen mit vier sehr gering.
- I) Die Sächsische Gemeindeordnung (§ 64) und die Sächsische Landkreisordnung (§ 60) lassen die Etablierung von **kommunalen Ausländer- bzw. Integrationsbeauftragten** zu. Demnach können die Gemeinden/Landkreise für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen. Aber anders als die Gleichstellungsbeauftragten sind sie nicht zwingend vorgeschrieben. In allen Landkreisen und Kreisfreien Städten gibt es Ausländerbeauftragte, die jeweils an das Landratsamt bzw. die Stadtverwaltung angebunden sind. In drei Landkreisen (Erzgebirge, Meißen, Nordsachsen) arbeiten die Ausländerbeauftragten ehrenamtlich, in den übrigen sind die Beauftragten hauptamtlich tätig. Daneben

haben nur Torgau, Zwickau und Markkleeberg Ausländerbeauftragte ernannt. In zwei Landkreisen (Vogtlandkreis, Zwickau) sind die Ausländer- bzw. Integrationsbeauftragten zugleich Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragte. Das gleiche gilt für die Ausländer- bzw. Integrationsbeauftragten der Städte Zwickau und Markleeberg.

- J) Für Muslim*innen ist es in Sachsen nur eingeschränkt möglich, Verstorbene den religiösen Vorstellungen entsprechend zu bestatten. Die im **Sächsischen Bestattungsgesetz** (SächsBestG) geregelte Sargpflicht (siehe § 16 Absatz 3 SächsBestG) verbietet etwa die Bestattung im Leichentuch. Auch in zeitlicher Hinsicht gibt es Restriktionen (siehe § 19 Absatz 1 SächsBestG), die eine unverzügliche Bestattung unmöglich machen.
- K) In § 3 Absatz 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sind die religiösen Feiertage festgelegt, an denen Schüler*innen, Auszubildende und Beschäftigte vom Unterricht, der Ausbildung oder der Arbeit fernbleiben können, um am Hauptgottesdienst ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Den Islam betreffende Festlegungen gibt es eben so wenig wie Regelungen für Angehörige jüdischen Glaubens oder anderer Religionsgemeinschaften. Zwar können durch die Staatsregierung per Rechtsverordnung (siehe § 3 Abs. 2) weitere religiöse Feiertage festgelegt werden, wenn hierfür aufgrund der Bedeutung einer Religionsgemeinschaft nach Tradition oder Mitgliederzahl ein Bedürfnis besteht. Von dieser Ermächtigungsnorm hat die Staatsregierung jedoch bislang keinen Gebrauch gemacht. Die Gründe für den Verzicht auf die Festlegung weiterer religiöser Feiertage insbesondere auch für nichtchristliche Religionen sind nicht bekannt.

3. Ziele des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Freistaat Sachsen die Rechtsgrundlagen für die gleichberechtigte Teilhabe von Migrantinnen und Migranten geschaffen werden. Gleichzeitig werden darin ein Diskriminierungsverbot formuliert sowie Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung und Regelungen zur Rechtsdurchsetzung getroffen. Das Artikelgesetz besteht aus dem Teilhabegesetz (TeilhabeG) und Änderungen in weiteren Gesetzen wie der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, dem Schulgesetz, dem Bestattungsgesetz und weiteren landesrechtlichen Regelungen, die einen Bezug zur Thematik Teilhabe von Migrant*innen aufweisen.

4. Inhalt des Gesetzentwurfs

Teil 1: Teilhabegesetz

Das Teilhabegesetz schafft bessere Bedingungen für die gleichberechtigte Teilhabe in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Zudem stärkt es die Integrationsstrukturen auf Landesebene.

A. Um die **interkulturelle Kompetenz und die interkulturelle Öffnung** voran zu bringen, soll die Umsetzung und Berücksichtigung dieser zwei Konzepte für die Landesverwaltung im AntTeilG festgeschrieben werden. Die Einrichtungen im Geltungsbereich des Gesetzes haben in ihrem Zuständigkeitsbereich für die gleichberechtigte Teilhabe und die interkulturelle Öffnung zu sorgen. Der Erwerb von und die Weiterbildung in interkultureller Kompetenz sind für alle Beschäftigten durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sicher zu stellen. Außerdem soll die interkulturelle Kompetenz bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Rahmen von Einstellungen und Aufstiegen der Bediensteten und Beschäftigten im öffentlichen Dienst berücksichtigt werden. Der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst soll sich an ihrem Anteil an der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund orientieren. Bei Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, ausdrücklich erwünscht sind.

B. Im TeilhabeG soll eine Regelung aufgegriffen werden, die auf **Landesebene einen beratenden Beirat für Migration und Integration** mit Geschäftsstelle vorsieht. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben sowie Kompetenzen dieses Beirates werden ebenfalls gesetzlich normiert.

C. Bei der Arbeit von **Landesgremien** mit beratender Funktion, müssen die Anliegen von Menschen mit Migrationshintergrund regelhaft und nicht nur zufällig Berücksichtigung finden. Deshalb soll bei der Besetzung von Landesgremien zukünftig gewährleistet werden, dass Menschen mit Migrationshintergrund einen Sitz erhalten. Das betrifft Gremien, die mit Angelegenheiten betraut sind, die einen unmittelbaren oder einen mittelbaren Bezug zu Belangen von Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen.

Insofern ein Landesgesetz die Bildung eines Beirates vorsieht, wie das Schulgesetz (Landesbildungsrat § 63 Abs. 3 SchulG), das Weiterbildungsgesetz (§ 9 Landesbeirat für Erwachsenenbildung) und das Integrationsgesetz (Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen § 11 SächsIntG), wird in diesem Gesetz jeweils eine entsprechende Ergänzung eingefügt. Auch für die Jugendhilfeausschüsse auf kommunaler Ebene sollen Menschen mit Migrationshintergrund regelhaft als beratende Mitglieder beteiligt werden (siehe § 5 Landesjugendhilfegesetz).

Für beratende Gremien, die nicht aufgrund einer gesetzlichen Regelung einberufen worden sind, wie z.B. das Kuratorium der Landeszentrale für Politische Bildung, und deren Zusammensetzung durch Verwaltungsvorschrift geregelt ist, soll durch eine generalisierende Norm im TeilhabeG gewährleistet werden, dass zukünftig auch in diesen

Gremien die Belangen von Menschen mit Migrationshintergrund Berücksichtigung finden.

D. Im TeilhabeG wird normiert, dass einmal in der Legislaturperiode ein **Bericht zur Lage von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaats Sachsen** vorzulegen ist. Die inhaltlichen Anforderungen an den Bericht sollen gesetzlich normiert werden. Anhand spezifischer Indikatoren sollen Integration sichtbar gemacht und Teilhabehörden identifiziert werden. Bestandteil des Berichtes soll ebenso ein Monitoring sein, das eine Langzeitbetrachtung erlaubt.

E. Das TeilhabeG verpflichtet die Staatsregierung zur Vorlage eines regelmäßig zu überarbeitenden **Zuwanderungs- und Integrationskonzeptes**. In dem Konzept sind auch die Belange von Asylsuchenden zu berücksichtigen. In die Erarbeitung ist der Landesbeirat für Migration und Integration einzubeziehen.

F. Im TeilhabeG wird darüber hinaus geregelt, dass Ausländerinnen und Ausländer, die keine Deutschkenntnisse und (noch) keinen Anspruch auf einen Integrationskurs gemäß § 43 AufenthG haben, **Sprachunterricht** erhalten. Damit werden die in der RL Integrative Maßnahmen vorgesehenen Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache für Personen mit Migrationshintergrund auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, die die Kontinuität der Förderung derartiger Sprachkurse gewährleisten soll. Weiterhin soll für junge Geflüchtete, die nicht mehr der (Berufs)schulpflicht unterliegen, bis zum Alter von 25 Jahren die Möglichkeit eröffnet werden, vom Freistaat Sachsen geförderten Sprachunterricht zu besuchen, der auf das Erreichen eines Schulabschlusses vorbereitet.

G. Im TeilhabeG soll zudem die neue kommunale Struktur der **Kommunalen Integrationskoordinatoren und der Koordinationskräfte Integration** eine gesetzliche Grundlage finden. Die Aufgaben werden definiert und die Bewilligung der Mittel für diese Strukturen werden davon abhängig gemacht, dass die jeweilige Kommune über ein eigenes Integrationskonzept, das unter der Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund zustande gekommen ist, verfügt.

Teil 2: Änderungsbedarf in weiteren Gesetzen

H. Um die Perspektiven von Bewohner*innen mit Migrationshintergrund in kommunalpolitischen Entscheidungen angemessen berücksichtigen zu können, wird in der Gemeindeordnung (§ 47a NEU) und in der Landkreisordnung (§ 43a NEU) geregelt, dass die Gemeinden und Landkreise **Integrationsräte** bilden können. Auf Antrag einer spezifischen Anzahl von Menschen mit Migrationshintergrund, die mit der Einwohner*innenzahl der Gemeinde korrespondiert, muss die Gemeinde/der Landkreis einen Integrationsrat bilden. Die Bildung kann durch Ernennung oder Wahl erfolgen. Der Integrationsrat besteht aus Einwohner*innen, die einen Migrationshintergrund haben oder aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Integrationsrates leisten können. Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates hat die/der Bürgermeister*in bzw. der/die Landrätin eine Angelegenheit aus dem Bereich Integration dem Gemeinderat/dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Folgt der

Gemeinderat/der Kreistag nicht der Auffassung des Integrationsrates, hat er dies zu begründen. Dem Integrationsrat sind Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, frühzeitig zuzuleiten. Er hat das Recht, eine Vertretung in die Sitzung des Gemeinderates/des Kreistages zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat. (Gemeindeordnung/Landkreisordnung Dritter Teil, Erster Abschnitt am Ende). Zudem wird die Einrichtung einer Geschäftsstelle, die die Arbeit des Integrationsrates unterstützt, gesetzlich normiert. Näheres zum Verfahren der Bildung regelt die Hauptsatzung. Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt durch die Gemeinde/den Landkreis.

Die Möglichkeit zur Bildung von Ausländer-, Migranten- oder Integrationsbeiräten nach § 47 GemO bzw. § 43 LKrO als sog. sonstige Beiräte mit beratender Funktion bleibt erhalten.

I. In der Gemeindeordnung und in der Landkreisordnung wird das Amt der/des **Integrationsbeauftragten** explizit vorgesehen. Landkreise und Kreisfreie Städte müssen eine*n hauptamtliche Integrationsbeauftragte installieren. Alle übrigen Gemeinden können Beauftragte installieren, die das Amt im Hauptamt oder im Ehrenamt ausüben.

J. Durch die entsprechenden Änderungen im Sächsischen Bestattungsgesetz soll es für Muslime möglich sein, ihre **Verstorbenen im Leichentuch und unverzüglich** zu bestatten.

K. In § 3 Absatz 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) werden sowohl **islamische als auch jüdische Feiertage** ergänzt. Damit erhalten auch Schüler*innen, Auszubildende und Beschäftigte islamischen oder jüdischen Glaubens das Recht vom Unterricht, der Ausbildung oder der Arbeit fernzubleiben, um am Hauptgottesdienst ihrer Religionsgemeinschaft teilnehmen zu können. Ebenfalls unterliegen diese religiösen Feiertage dem Schutzgebot des § 5 SächsSFG. Dauert das religiöse Fest (Feiertag) länger als einen Tag, gilt das Recht auf Freistellung der oder des Einzelnen jeweils nur für einen der geschützten Kalendertage.

L. Die **Berücksichtigung der Belange und der Perspektive von Menschen mit Migrationshintergrund** macht Änderungen in weiteren Gesetzen erforderlich.

- Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches
 - in § 20 Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit Landesbeirat für Migration und Integration ergänzen
- Sächsisches Beamtenengesetz
 - Der Erwerb von interkultureller Kompetenz ist beim beruflichen Aufstieg zu berücksichtigen.
- Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz
 - in § 1 Abs. 1 ergänzen: die besonderen Anliegen und Bedarfe aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethnischen und kulturellen Herkunft und der Religionszugehörigkeit berücksichtigen und respektieren

- Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten
 - § 1a NEU Grundsatz:
 - (1) Bei allen Hilfen und Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes ist auf die individuelle Situation der Person nach § 1 Nummer 1 besondere Rücksicht zu nehmen. Ihre Würde und ihr Wille sind zu achten.
 - (2) Bei der Ausgestaltung der Hilfen, der Unterbringung und des Maßregelvollzugs ist die Vielfalt der Lebensumstände, insbesondere die kulturelle und soziale Lebenssituation der betroffenen Person, angemessen zu berücksichtigen.
- Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz:
 - Hochschulen fördern die Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss im Freistaat Sachsen anstreben (§ 5 Abs. 3 Satz 2 NEU)
 - in § 24 Abs. 3 Nr. 8 NEU: Förderung der Integration ausländischer Studierender als Aufgabe der verfassten Studierendenschaft
- Sächsisches Integrationsgesetz
 - bei der Zusammensetzung des Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen in § 11 Menschen mit Migrationshintergrund (z.B. Vertreter*in des Landesbeirat für Migration und Integration) ergänzen
- Landesjugendhilfegesetz
 - bei der Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse auf kommunaler Ebene in § 5 Menschen mit Migrationshintergrund als beratende Mitglieder ergänzen
- Sächsisches Privatrundfunkgesetz
 - in § 29 Abs. 1 bei der Zusammensetzung der Landesanstalt Mitglied des Landesmigrationsverbandes ergänzen
- Sächsisches Schulgesetz
 - Schule fördert und unterstützt Eltern bei der Wahrnehmung ihrer schulischen Elternrechte; gilt insbesondere für Eltern mit Migrationshintergrund in § 1 Abs. 11 NEU
 - bei der Zusammensetzung des Landesbildungsrates in § 63 Abs. 3 Menschen mit Migrationshintergrund (z.B. Vertreter*in des Landesbeirat für Migration und Integration) ergänzen
 - Alter Schulpflicht auf 21 Jahre heraufsetzen (§ 28)
- Weiterbildungsgesetz
 - bei der Zusammensetzung des Landesbeirates für Erwachsenenbildung in § 9 Menschen mit Migrationshintergrund (z.B. Vertreter*in des Landesbeirat für Migration und Integration) ergänzen